

KONZERTE DER ERNSTEN MUSIK

*Für Mitglieder Gesamtvertrag RV/L Nr. 1 (3) Deutscher Bühnenverein –
Bundesverband Deutscher Theater*

Stand 1.1.2023

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt 10 % des geldwerten Vorteils des Veranstalters ausschließlich Umsatzsteuer.

Der geldwerte Vorteil ist die Roheinnahme. Unter Roheinnahme ist die Einnahme der Bühne aus dem Verkauf von Eintrittskarten einschließlich theatereigener Vorverkaufsaufschläge und dem Verkauf von Steuerkarten, dem Anteil an Platzmieten und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch privater Hand), der auf die einzelne Vorstellung entfällt, zu verstehen.
MA – insoweit vorhanden – voraus.

2. Konzerte unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern (Mindestsatz)

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A Ohne Entgelt	Gruppe B mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	31,20 EUR	41,05 EUR
2	bis zu 300 Personen	41,05 EUR	61,45 EUR
3	bis zu 600 Personen	55,10 EUR	82,00 EUR
4	bis zu 900 Personen	68,65 EUR	123,65 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	82,00 EUR	157,70 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	103,15 EUR	205,65 EUR

2. 1. Bei Wiedergabe von höchstens 2 geschützten Werken

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A Ohne Entgelt	Gruppe B mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	23,40 EUR	30,79 EUR
2	bis zu 300 Personen	30,79 EUR	46,09 EUR
3	bis zu 600 Personen	41,33 EUR	61,50 EUR
4	bis zu 900 Personen	51,49 EUR	92,74 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	61,50 EUR	118,28 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	77,36 EUR	154,24 EUR

2.2. Bei Wiedergabe von nur einem geschützten Werk oder Jahrespauschalvertrag

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A Ohne Entgelt	Gruppe B mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	15,60 EUR	20,53 EUR
2	bis zu 300 Personen	20,53 EUR	30,73 EUR
3	bis zu 600 Personen	27,55 EUR	41,00 EUR
4	bis zu 900 Personen	34,33 EUR	61,83 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	41,00 EUR	78,85 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	51,58 EUR	102,83 EUR

3. Konzerte unter Mitwirkung von mehr als 9 ausübenden Künstlern (Mindestsatz)

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A Ohne Entgelt	Gruppe B mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	51,25 EUR	61,45 EUR
2	bis zu 300 Personen	65,60 EUR	123,65 EUR
3	bis zu 600 Personen	78,65 EUR	184,90 EUR
4	bis zu 900 Personen	89,45 EUR	247,00 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	103,15 EUR	309,05 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	130,55 EUR	411,15 EUR

3.1. Bei Wiedergabe von höchstens 2 geschützten Werken

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A Ohne Entgelt	Gruppe B mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	38,44 EUR	46,09 EUR
2	bis zu 300 Personen	49,20 EUR	92,74 EUR
3	bis zu 600 Personen	58,99 EUR	138,68 EUR
4	bis zu 900 Personen	67,09 EUR	185,25 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	77,36 EUR	231,79 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	97,91 EUR	308,36 EUR

3. 2. Bei Wiedergabe von nur einem geschützten Werk oder Jahrespauschalvertrag

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A Ohne Entgelt	Gruppe B mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	25,63 EUR	30,73 EUR
2	bis zu 300 Personen	32,80 EUR	61,83 EUR
3	bis zu 600 Personen	39,33 EUR	92,45 EUR
4	bis zu 900 Personen	44,73 EUR	123,50 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	51,58 EUR	154,53 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	65,28 EUR	205,58 EUR

4. Für Konzerte in Räumen mit über 2.000 Personenfassungsvermögen

erhöhen sich die Mindestvergütungssätze der Stufe 6 je angefangene weitere 500 Personen um je 15 %.

Wird ein Werk wiedergegeben, bei dem mehr als 9 ausübende Künstler mitwirken, gilt Abschnitt I Ziff. 3.

II. NACHLÄSSE

1. Einzelne Werke

1.1 Auf Antrag ermäßigen sich die Vergütungssätze und die Mindestsätze bei Wiedergabe

- a) von höchstens 2 geschützten Werken um 25 %
- b) nur 1 geschützten Werkes um 50 %.

Dieser Nachlass entfällt, wenn mit zwei Werken oder mit einem Werk das Konzert ausgefüllt ist, oder ein Jahrespauschalvertrag geschlossen wird.

2. Jahrespauschalvertrag

Die Vergütungssätze und die Mindestsätze ermäßigen sich um 50 %, wenn der Veranstalter einen Jahrespauschalvertrag über sämtliche - mindestens vier - innerhalb des Vertragsjahres liegende Konzerte abschließt unabhängig davon, ob und wieviel geschützte Werke in einem Konzert wiedergegeben werden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze E finden für Wiedergaben von Werken der ernsten Musik Anwendung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergaben in weiteren Veranstaltungsräumen oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Anmeldung von Konzerten und Einsendung von Programmfolgen

Bei Jahrespauschalverträgen sind für die Vorlage von Programmen die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Bei Einzelveranstaltungen ist die Anmeldung bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA spätestens zehn Arbeitstage vor Durchführung mit folgenden Angaben vorzunehmen:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters
- b) Tag des Konzerts
- c) Art des Konzerts
- d) Ort des Konzerts

- e) Bezeichnung des Veranstaltungsraumes
- f) Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen und Veranstaltungen im Freien.

In anderen Fällen Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern.

Ist bei Veranstaltungen im Freien die Angabe des Personenfassungsvermögens des Veranstaltungsplatzes nicht möglich, ist die voraussichtliche Gesamtbesucherzahl anzugeben.

- g) Konzerte mit oder ohne Entgelt
- h) Programmfolge der zur Wiedergabe vorgesehenen Werke unter Angabe von
 - Titel
 - Komponist
 - Textdichter
 - sämtliche Bearbeiter
 - Verlag
 - bis zu 9 oder mehr als 9 Musiker.

Die Einsendung der Programmfolge ist bei der Anmeldung erforderlich, wenn Antrag auf Nachlass gem. II 1.1. gestellt wird, im Übrigen ist die Programmfolge spätestens sieben Arbeitstage nach dem Konzert einzureichen.

5. Abrechnung

- 5.1 Bei Abrechnung nach Abschnitt I Ziff. 1 sind der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA die zur Berechnung der Vergütung relevanten Angaben vollständig binnen sieben Arbeitstagen nach der Veranstaltung zu übersenden. Ersatzweise ist die GEMA zur Schätzung der Roheinnahme berechtigt.
- 5.2 Die Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 5.3 Weicht die tatsächliche Programmfolge von der gem. Ziff. 4 h) eingereichten Aufstellung ab (z.B. Programmänderungen oder Zugaben), so ist ebenfalls binnen sieben Arbeitstagen nach dem Konzert eine aktualisierte Programmfolge mit den unter 4 h) angegebenen Einzelangaben vorzulegen.

6. Zahlung

- 6.1 Bei Einzelveranstaltungen hat die Zahlung der Vergütung bei Fälligkeit zu erfolgen.
- 6.2 Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages zahlt der Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung. Bestand in der vergangenen Spielzeit ebenfalls ein Jahrespauschalvertrag, so gilt als angemessen der Betrag, der in dieser Spielzeit für die entsprechende Anzahl von Veranstaltungen gezahlt worden ist.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.